

BStGer RR.2019.128 vom 3. Juli 2019

Bundesstrafgericht, 2019-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2019.128

FR: TPF RR.2019.128 du 3 juillet 2019

IT: TPF RR.2019.128 del 3 luglio 2019

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Brasilien. Beschlagnahme von Vermögenswerten (Art. 33a IRSV).

Erwägungen

E. 27

Februar 2017 E. 2.2.3; RR.2016.272 vom 10. Januar 2017; RR.2016.84 vom 20. September 2016 E. 2.3);

- die Beschwerdeführer diesbezüglich vorbringen, die E. Ltd bzw. die F. Ltd seien Inhaber der betreffenden Konten, die Gesellschaften also persönlich und direkt von den angeordneten Rechtshilfemassnahmen betroffen seien und das Recht hätten, am Verfahren teilzunehmen; an je einem der betreffenden Konten die Beschwerdeführer wirtschaftlich berechtigt seien und über eine Vollmacht verfügten; demnach die Beschwerdeführer von den angefochtenen Verfügungen besonders betroffen seien und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung hätten (act. 1 S. 2);

- 4 -

- ausgehend von den Ausführungen der Beschwerdeführer und angesichts der erwähnten Rechtsprechung nicht ersichtlich ist, inwiefern sie als persönlich und direkt betroffen im Sinne der Art. 21 Abs. 3 und Art. 80h lit. b IRSG gelten könnten;

- sich die Beschwerde schon aus diesem Grund als offensichtlich unzulässig erweist;

- bei diesem Ergebnis die weiteren Eintretensvoraussetzungen nicht geprüft zu werden brauchen;

- nach dem Gesagten auf die Beschwerde ohne Schriftenwechsel nicht einzutreten ist (vgl. Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario);

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung aufzuerlegen sind (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG);

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 2'000.– festzusetzen ist (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. b des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des entsprechenden Betrages am geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 6'000.–; die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, den Beschwerdeführern den Restbetrag von Fr. 4'000.– zurückzuerstatten;

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.